

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung der Regelung über ärztliche
Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur
Stärkung des ultima-ratio-Gebots sowie der Selbstbe-
stimmung der Betroffenen (BT-Drs. 21/7561)
Gesetzentwurf der Bundesregierung

25.09.2026

1. Zusammenfassung

- **Selbstbestimmung stärken – Zwang vermeiden**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken und das Ultima-Ratio-Prinzip bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen konsequenter zu verankern. Die bessere Berücksichtigung des Patientenwillens sowie die Prüfung weniger belastender Alternativen sind wichtige Schritte zur Vermeidung von Zwang.

Die Möglichkeit, ärztliche Zwangsmaßnahmen in eng begrenzten Ausnahmefällen außerhalb eines Krankenhauses durchzuführen, darf nicht zu einer Ausweitung von Zwangsbehandlungen führen. Die BPtK begrüßt daher, dass der Krankenhausvorbehalt grundsätzlich bestehen bleibt. Insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen sind das persönliche Wohnumfeld als geschützter Raum und die Gefahr potenziell traumatisierender Zwangsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- **Psychotherapeut*innen als Sachverständige berücksichtigen**

Die BPtK fordert, Psychotherapeut*innen entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation als Sachverständige in Unterbringungsverfahren zu berücksichtigen. Bislang sind sie hiervon teilweise ausgeschlossen. So können Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bei bestimmten *freiheitsentziehenden* Unterbringungen Minderjähriger als Sachverständige tätig werden, nicht jedoch bei einer *krankheitsbedingten* Unterbringung in einem Krankenhaus. Auch bei Erwachsenen werden Psychotherapeut*innen in den entsprechenden Regelungen nicht berücksichtigt.

Diese Beschränkungen sind fachlich nicht begründbar. Neben Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie können gemäß §§ 321 und 331 in Ausnahmefällen auch Ärzt*innen, die lediglich über Erfahrung in der Psychiatrie verfügen, eine Unterbringung veranlassen. Psychotherapeut*innen verfügen bereits aufgrund ihrer Ausbildung über umfassende Kompetenzen in der Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen sowie über Erfahrungen in der Psychiatrie. In psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern übernehmen sie bereits heute zentrale Aufgaben von der Aufnahme bis zur Entlassung und beurteilen bzw. behandeln schwer psychisch erkrankte Patient*innen. Ihre Kompetenzen auch in gerichtlichen Unterbringungsverfahren zu nutzen, kann die Qualität und Patientensicherheit erheblich verbessern.

- **FamFG entsprechend anpassen**

Die BPtK schlägt daher vor, in den einschlägigen Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) neben Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie auch Psychologische Psychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene sowie im Kinder- und Jugendbereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche als Sachverständige beziehungsweise zur Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse vorzusehen.

2. Änderungsvorschläge

1) Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- **Änderungsvorschlag zu Nummer 6 b)**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringungsmaßnahme erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie, **Psychologischer Psychotherapeut oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene sein**. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.*

bb) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

...

- **Änderungsvorschlag zu Nummer 8**

8. § 331 wird durch den folgenden § 331 ersetzt:

„§ 331

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. *dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,*
 2. *ein ~~ärztliches~~ Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; der **Sachverständige Arzt**, der das ~~ärztliche~~ Zeugnis ausstellt, soll Arzt für Psychiatrie, **Psychologischer Psychotherapeut oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene** sein; als Arzt muss er Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben; dies gilt nicht für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 und 4,*
 3. *im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und*
 4. *der Betroffene persönlich angehört worden ist.*
- Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Absatz 4 zulässig.*
-“*

2) Weitere Änderungen zum FamFG

- **Änderungsvorschlag zu § 167 Absatz 7**

„§ 167

Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen

(...)

*(6) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. **In Verfahren der Genehmigung einer freiheitentziehenden Unterbringung oder freiheitentziehenden Maßnahme nach § 151 Nr. 7 kann der Sachverständige auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche sein.** In Verfahren nach § 151 Nr. 6 kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. In Verfahren der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen genügt ein **ärztliches oder psychotherapeutisches** Zeugnis; Satz 1 gilt entsprechend.*

(...)“